

CONFIDENTIAL

No. 645/IA
Präs.: 02. DEZ. 1993

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Mertel, Rosemarie Bauer
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 3/6, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. xxx/1993, wird wie folgt
geändert:

1. § 30 d Abs. 2 lautet:

"§ 30 d. (2) Die Schulfahrtbeihilfe wird für jeden Monat
gewährt, in dem der Schüler die Schule besucht, in einem
Schuljahr (Studienjahr) jedoch höchstens für 10 Monate. Die
Schulfahrtbeihilfe gemäß § 30 c Abs. 4 wird für einen Monat
nicht gewährt, in dem der Unterrichtsbetrieb in der ersten
Woche dieses Monats endet oder in der letzten Woche dieses
Monats beginnt. Liegen in einem Monat die Voraussetzungen für
die Gewährung verschieden hoher Pauschbeträge vor, so ist die
Schulfahrtbeihilfe in Höhe des höheren Pauschbetrages zu
gewähren."

- 2 -

2. § 30 g Abs. 1 lautet:

"§ 30 g. (1) Die im § 30 a Abs. 1 lit. a und c genannten Schulen haben die Bestätigungen gemäß § 30 e Abs. 3 auszustellen. Sofern diese Bestätigungen zur Erlangung einer Schülerfreifahrt (§ 30 f) erforderlich sind, sind hiervor amtlich aufgelegte Vordrucke zu verwenden. Diese Bestätigungen dürfen nur für ordentliche Schüler, die zu Beginn des Schuljahres (Studienjahres) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für einen Schüler nur in der für die Erlangung der notwendigen Freifahrausweise erforderlichen Anzahl sowie nur dann ausgestellt werden, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Schule in einer Richtung (Schulweg) mindestens 2 km lang ist. Für ein behindertes Kind darf diese Bestätigung auch dann ausgestellt werden, wenn der Schulweg weniger als 2 km lang ist und dem Kind die Zurücklegung dieses Weges ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Im Falle eines Langzeitpraktikums (§ 30 a Abs. 6) hat die Bestätigung gemäß § 30 e Abs. 3 die Akademie für Sozialarbeit auszustellen."

3. § 30 h Abs. 2 erster Satz lautet:

"Der Schüler hat den von der Republik Österreich für eine Schülerfreifahrt geleisteten Fahrpreis (§ 30 f Abs. 1 und 2)

- 3 -

zu ersetzen, wenn er die Schülerfreifahrt durch unwahre Angaben erlangt hat oder weiter in Anspruch genommen hat, obwohl die Voraussetzungen weggefallen sind."

4. Im Abschnitt Ib lautet die Überschrift:

"Freifahrten und Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge"

5. § 30 k Abs. 1 lautet:

"§ 30 k. (1) Zur Erlangung der Freifahrt des Lehrlings zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte ist der hierfür aufgelegte amtliche Vordruck zu verwenden.
Darin ist das Lehrverhältnis, der Besuch der Ausbildungsstätte und die Zeitdauer vom Arbeitgeber zu bestätigen. Diese Bestätigung darf nur in der für die Erlangung der notwendigen Fahrausweise erforderlichen Anzahl und nur dann ausgestellt werden, wenn der kürzeste Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte in einer Richtung mindestens 2 km lang ist. Für einen behinderten Lehrling darf diese Bestätigung auch dann ausgestellt werden, wenn der Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte weniger als 2 km lang ist und dem Lehrling die Zurücklegung dieses Weges ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Die Inanspruchnahme der Lehrlingsfreifahrt ist nur für jene

- 4 -

Zeiträume zulässig, in denen für den Lehrling ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem der Lehrling das 27. Lebensjahr vollendet hat."

6. Nach § 30 I werden die §§ 30 m bis 30 q eingefügt, die lauten:

"§ 30 m. (1) Anspruch auf Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge haben Personen für Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt oder ausgezahlt (§ 12) wird oder für die sie nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben (§ 4 Abs. 1), wenn das Kind als Lehrling in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis steht und eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder im grenznahen Gebiet im Ausland besucht.

(2) Anspruch auf Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge haben auch Vollwaisen in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis, denen Familienbeihilfe gewährt wird (§ 6) oder die nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben (§ 4 Abs. 1), wenn die Vollwaise eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder im grenznahen Gebiet im Ausland besucht.

- 5 -

(3) Die Fahrtenbeihilfe wird gewährt, wenn der kürzeste Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte in einer Richtung mindestens 2 km lang ist; für einen behinderten Lehrling wird eine Fahrtenbeihilfe auch dann gewährt, wenn dieser Weg weniger als 2 km lang ist und dem Lehrling die Zurücklegung dieses Weges nur mit Benutzung eines Verkehrsmittels möglich ist.

(4) Wird der Lehrling im Rahmen seiner Ausbildung in verschiedenen Ausbildungsstätten desselben Unternehmens abwechselnd eingesetzt, gilt als maßgeblicher Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte der Weg zwischen der Wohnung und der im Lehrvertrag ausgewiesenen betrieblichen Ausbildungsstätte. Sind im Lehrvertrag mehrere betriebliche Ausbildungsstätten ausgewiesen, ist jene Betriebsstätte maßgebend, in welcher die Ausbildung des Lehrlings überwiegend erfolgt ist.

(5) Kein Anspruch auf Fahrtenbeihilfe besteht für Lehrlinge, welche eine unentgeltliche Beförderung auf dem Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte oder auf einem Teil dieses Weges in Anspruch nehmen können. Kein Anspruch auf Fahrtenbeihilfe besteht für behinderte Lehrlinge, welche eine unentgeltliche Beförderung auf dem Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte in Anspruch nehmen können.

- 6 -

(6) Kein Anspruch auf Fahrtenbeihilfe besteht für den fallweisen Besuch von betrieblichen Ausbildungsstätten.

§ 30 n. Die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge beträgt, wenn der Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte in jcdcr Richtung wenigstens dreimal pro Woche zurückgelegt wird, bei einer Wegstrecke in einer Richtung

- a) bis 10 km oder wenn der weg innerhalb eines Ortsgebietes zurückgelegt wird monatlich 70 S,
- b) über 10 km monatlich 100 S.

§ 30 o. (1) Die Fahrtenbeihilfe wird für einen Lehrling nur einmal gewährt. Wird die Familienbeihilfe für den Lehrling gemäß § 12 einer anderen Person als dem Anspruchsberechtigten ausgezahlt, so ist die Fahrtenbeihilfe der Person zu gewähren, der die Familienbeihilfe ausgezahlt wird.

(2) Die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge wird für jeden Monat gewährt, in dem der Lehrling aufgrund eines gültigen Lehrverhältnisses in Ausbildung steht, in einem Kalenderjahr jedoch höchstens für 9 Monate. Liegen infolge Wechsels des Lehrverhältnisses in einem Monat die Voraussetzungen für die Gewährung verschieden hoher Pauschbeträge gemäß § 30 n vor, so ist die jeweilige Fahrtenbeihilfe in Höhe des höheren Pauschbetrages zu gewähren.

- 7 -

§ 30 p. (1) Die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge ist nur auf Antrag zu gewähren. § 10 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden. Der Antrag ist bei dem nach § 30 e Abs. 2 zuständigen Finanzamt für jedes Kalenderjahr nach Ablauf dieses Kalenderjahres, längstens bis 30. Juni des nachfolgenden Kalenderjahres einzubringen.

(2) Die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge ist nur zu gewähren, wenn der Antragsteller eine Bestätigung des Lehrberechtigten des Lehrlings vorlegt, aus der hervorgeht, an welcher Ausbildungsstätte und über welchen Zeitraum der Lehrling ausgebildet wurde.

(3) Zur Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung der Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge ist das Finanzamt zuständig, das für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist (§ 13). Insoweit einem Antrag nicht vollinhaltlich stattzugeben ist, ist ein Bescheid zu erlassen.

(4) Die Fahrtenbeihilfe wird für ein Kalenderjahr nur einmal, nach Ablauf des Kalenderjahres, gewährt. § 30 h ist sinngemäß anzuwenden.

§ 30 q. (1) Der Anspruch auf die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge ist nicht pfändbar.

- 8 -

(2) Die zur Durchführung von Verfahren nach den Bestimmungen dieses Abschnittes erforderlichen Schriften sowie Bestätigungen der Lehrberichtigten gemäß § 30 p Abs. 2 sind von den Stempelgebühren befreit."

7. § 31 Abs. 1 lautet:

"§ 31. (1) Zur Erleichterung der Lasten, die den Eltern durch die Erziehung und Ausbildung der Kinder erwachsen, sind Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen oder die die allgemeine Schulpflicht durch Teilnahme an einem Unterricht im Inland gemäß § 11 des Schulpflichtgesetzes 1985 erfüllen, die für den Unterricht notwendigen Schulbücher oder therapeutischen Unterrichtsmittel für Behinderte oder Schulbücher in Blindenschrift (Bücher, Disketten) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen."

8. § 31 a Abs. 5 lautet:

"§ 31 a. (5) Die Bestimmungen über die Schulbücher sind auch auf therapeutische Unterrichtsmittel für Behinderte und Schulbücher in Blindenschrift (Bücher, Disketten) anzuwenden, wenn diese Unterrichtsmittel schulbehördlich zugelassen und für den Unterricht erforderlich sind."

- 9 -

9. § 51 Abs. 2 Z 4 lautet:

"4. hinsichtlich der §§ 28, 30 i Abs. 2, 30 q Abs. 2, 31 f und 37 Abs. 2, soweit es sich um die Befreiung von den Stempelgebühren handelt, sowie hinsichtlich des § 39 Abs. 5 lit.a, § 45 Abs. 1 zweiter Satz und § 46 a Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen,"

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1, 3, 4, 6 und 9 dieses Bundesgesetzes mit 1. Jänner 1994.
2. Art. I Z 2, 5, 7 und 8 dieses Bundesgesetzes mit 1. September 1994.

Auerbacher *H. Neidig*
R. Janes *O. Holler*
Schöller

Dieser Antrag soll dem
Familienausschuss zugewiesen
werden!

Begründung

Die Schülerfreifahrt und die Lehrlingsfreifahrt werden derzeit auf öffentlichen Verkehrsmitteln ohne zwingende Notwendigkeit auch auf Strecken von weniger als 2 km in Anspruch genommen, wodurch dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen beträchtliche Mehrkosten erwachsen. Verschiedentlich erfolgt die Inanspruchnahme öffentlicher Kurzverkehre auch nur deshalb, um günstige Aufzahlungsmöglichkeiten eines erweiterten Tarifangebots zu erhalten, während schulische Belange in den Hintergrund treten. Es soll daher im Bezug auf die Mindestwegstrecke eine Angleichung an die Schulfahrtbeihilfe und die Gelegenheitsverkehre für Schüler erfolgen, für die das Erfordernis einer Mindestwegstrecke als Indiz der Notwendigkeit stets verankert war.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß die Mindestwegstrecke in Verfolg einer realitätsnahen Familienpolitik mit Wirkung ab dem Schuljahr 1991/92 von vordem 3 km auf 2 km herabgesetzt wurde, um Härtefälle zu vermeiden. Die nunmehrige Angleichung der Mindestwegstrecke soll jedoch - wie auch bisher - nicht für Behinderte gelten.

Entsprechend den getroffenen Vereinbarungen über Maßnahmen im Sozialbereich soll auch die Kontrolle bei Schulfahrten und Freifahrtanträgen intensiviert werden. Ein Ersatz der aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen finanzierten Freifahrt ist daher konsequenterweise auch dann vorzusehen, wenn die Freifahrt nicht nur - wie bisher - zu Unrecht erlangt wurde,

- 2 -

sondern weiter zu Unrecht in Anspruch genommen wird. Desgleichen soll Vorsorge getroffen werden, daß die Schulfahrtbeihilfe als Leistung für ein Schulmonat bei wenigstens einwöchigem Unterrichtsbetrieb und nicht - wie bisher - bereits bei einer Einzelfahrt gewährt wird.

Wiederholt wurde gefordert, ergänzend zur bestehenden Freifahrt für Lehrlinge, welche nur auf öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist, eine Fahrtenbeihilfe für jene Lehrlinge einzuführen, welchen für die tägliche Fahrt zwischen Wohnung und betrieblicher Ausbildungsstätte kein Verkehrsmittel unentgeltlich zur Verfügung steht. Mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben soll daher eine der Schulfahrtbeihilfe analoge Leistung eingeführt werden. Die Bestimmungen über diese Fahrtenbeihilfe entsprechen systemkonform den Regelungen über die Schulfahrtbeihilfe.

Schließlich soll das vorliegende Gesetzesvorhaben zum Anlaß genommen werden, um Verbesserungen im Rahmen der Schulbuchaktion für blinde Schüler zu erreichen, zumal diese in wachsendem Ausmaß mit Geräten ausgestattet sind und werden, die eine behinderten gerechte Informationsverarbeitung gestatten. Derzeit werden die Texte aus Schulbüchern abgeschrieben und mittels eines PC-Programmes in die Blindenschrift übertragen. Nach blinden pädagogischer Bearbeitung der Disketten werden die Texte auf

- 3 -

Spezialpapieren in Punktschrift ausgedruckt. Die unentgeltliche Abgabe von Disketten anstelle von Büchern im Rahmen der Schulbuchaktion würde daher Kosteneinsparungen durch Wegfall von Papieraufwand und Bindekosten bringen und wesentliche Erleichterungen bewirken, was im Vergleich der umfangreichen Schulbücher in Blindenschrift zu den Speicherkapazitäten einer Diskette verdeutlicht werden kann.